



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
DER AMTSCHIEF

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

An die

Abteilungen 2 und 5 der Regierungspräsidien

Träger der Regionalplanung

Stuttgart **18. Feb. 2019**

Durchwahl 0711 126-1231

Aktenzeichen 6-4583/1053

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Kompetenzzentren Energie der
Regierungspräsidien

Kompetenzzentrum Windenergie
bei der LUBW

 Windenergieerlass Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Windenergieerlass Baden-Württemberg tritt am 9. Mai 2019 außer Kraft.

Bei dem Windenergieerlass handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift unter der Federführung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft. Die Geltungsdauer einer Verwaltungsvorschrift darf laut landesrechtlicher Regelung höchstens sieben Jahre betragen (Ziff. 4.5.3 der VwV Regelungen). Entsprechend wurde im Windenergieerlass vom 9. Mai 2012 eine siebenjährige Geltungsdauer bis zum 9. Mai 2019 festgesetzt (vgl. Kapitel 7 – „Schlussvorschriften“).

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie)

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2869 · poststelle@um.bwl.de

www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de DIN EN ISO 50001:2011 zertifiziert



Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat sich entschieden, den Windenergieerlass nicht zu erneuern. Damit wird zwar die bislang vom Windenergieerlass ausgegangene formale Rechtsverbindlichkeit für die nachgeordneten Behörden (vgl. Kapitel 2 des Windenergieerlasses) mit seinem Außerkrafttreten entfallen. Die Inhalte des Windenergieerlasses verlieren damit aber dennoch nicht an Bedeutung, sondern können weiterhin als Orientierungsgrundlage in der Praxis angewandt werden, soweit sie nicht durch neue Rechtsvorschriften oder gerichtliche Entscheidungen überholt sind.

Der Windenergieerlass schafft als Verwaltungsvorschrift kein über die allgemeingültige Gesetzeslage hinausgehendes Landesrecht. Er spiegelt vielmehr die geltende Rechtslage wieder und bietet eine praxisorientierte Arbeitshilfe zur Beantwortung regelmäßig auftretender Fragen rund um Themen der Planung, Genehmigung und Umsetzung von Windenergievorhaben. Bei Veränderungen der Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung ist die jeweils zuständige Behörde vorrangig an diese gebunden, und nicht an gegebenenfalls abweichende Aussagen des Windenergieerlasses.

In den vergangenen sieben Jahren hat sich über den Windenergieerlass eine einheitliche Verwaltungspraxis etabliert. Diese Praxis wird sich auch in Zukunft weiter fortsetzen; dabei können sich die Adressaten des Windenergieerlasses, insbesondere Behörden, Planungsträger und Investoren, weiterhin an den Aussagen des Windenergieerlasses orientieren.

Maßgeblich für die Entscheidung, den Windenergieerlass nicht zu erneuern, war die Tatsache, dass der Windenergieerlass ein „Grundgerüst“ für die Praxis darstellt und die Landesregierung seit seinem Inkrafttreten bereits eine Vielzahl von fachspezifischen Hinweisen, Erlassen, Rundschreiben, etc. herausgegeben hat, die die Aussagen des Windenergieerlasses jeweils ergänzen und aktualisieren (vgl. etwa die verschiedenen Hinweise der LUBW zum Artenschutz). Diese bereits erlassenen Hinweis-papiere sind auch nicht an das Bestehen des Windenergieerlasses gekoppelt. Der Vorteil fachspezifischer Hinweise ist, dass sie bei Bedarf rasch geändert und an die neuen Gegebenheiten (z.B. die neue Rechtslage) angepasst werden können (vgl. z.B. das Rundschreiben an die unteren Immissionsschutzbehörden zur Einführung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 22.12.2017). Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis bewährt, sodass die Landesregierung auch in Zukunft weitere

fachspezifische Hinweise, Erlasse o.ä. herausgegeben wird, um auf wesentliche Neuerungen oder Veränderungen aufmerksam zu machen.

Mittlerweile ist die Summe der zur Verfügung stehenden Fachinformationen (einschließlich Rechtsquellen, wissenschaftlichen Publikationen etc.) deutlich angestiegen. Die Aufarbeitung von für den Windenergieausbau wichtigen Themengebieten dient dabei nicht nur als Arbeitshilfe für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, sondern schafft auch Transparenz für Bürgerinnen und Bürger.

Zur besseren Übersicht der vielzähligen Informationsquellen werden diese bereits seit längerem über das Intranet der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg Behörden gebündelt zur Verfügung gestellt. Diese Informationsplattform soll nun auch über die Internetseite der Gewerbeaufsicht unter www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/37557/ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ebenso soll auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eine Verknüpfung zur Informationsplattform eingerichtet werden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben an die ihnen nachgeordneten betroffenen Behörden und die kommunalen Planungsträger weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Helmfried Meinel